



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE STEUERN DES KANTONS UND DER GEMEINDEN (STEUERGESETZREVISION 2026)

Auswertung der Vernehmlassung

Titel:	TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE STEUERN DES KANTONS UND DER GEMEINDEN (STEUERGESETZREVISION 2026)	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Auswertung der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	20.02.25
Autor:	Raphael Hemmerle	Status:		DruckDatum:	20.02.25
Ablage/Name:	Auswertung der Vernehmlassung_STG 2026.docx			Registratur:	2022.NWFD.13

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Abkürzungsverzeichnis	4
3	Teilnahme an der Vernehmlassung	5
4	Ergebnis der Vernehmlassung	5
4.1	Allgemeine Bemerkungen.....	5
5	Auswertung der Stellungnahmen (Fragebogen)	5
5.1	Frage 1	5
5.2	Frage 2	8
5.3	Frage 3	9
5.4	Frage 4	11
5.5	Frage 5	12
5.6	Frage 6	13
5.7	Frage 7	14
5.8	Frage 8	15
5.9	Frage 9	18
5.10	Frage 10	19
5.11	Frage 11	20
5.12	Frage 12	23
5.13	Frage 13	23
5.14	Frage 14	24
5.15	Frage 15	26
5.16	Frage 16	26
5.17	Frage 17	31

1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 575 vom 10. September 2024 eine Teilrevision des Gesetzes vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet (Steuergesetzrevision 2026). Die Staatskanzlei wurde beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren einzuleiten. Die Vernehmlassung dauerte bis 18. Dezember 2024.

Der vorliegende Bericht beinhaltet die Auswertung der eingegangenen Vernehmlassungen und eine kurze Stellungnahme des Regierungsrates dazu.

2 Abkürzungsverzeichnis

Parteien

Mitte	Die Mitte
FDP	FDP.Die Liberalen
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
GLP	Grünliberale
JMitte	Die Junge Mitte
JSVP	Junge SVP
JFNW	Jungfreisinnige

Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

Schulgemeinden

SG ODO	Schulrat Oberdorf
SG SST	Schulrat Stansstad

Kirch- und Kapellgemeinden

RKL	Römisch-Katholische Landeskirche Nidwalden
ERL	Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden

Verbände, Organisationen und Übrige

GV	Nidwaldner Gewerbeverband
TS	Treuhand Suisse Sektion Zentralschweiz
IHZ	Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz
NN	Privatperson, Hergiswil

3 Teilnahme an der Vernehmlassung

Zur Vernehmlassung wurden eingeladen:

- die Parteien
- die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden, die Gemeindepräsidentenkonferenz
- Verbände und Organisationen

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahmen	Verzicht	Keine Antwort
Parteien	7	0	2
Politische Gemeinden & GPK	11	0	1
Schulgemeinden		0	2
Kirchen	1	0	1
Verbände, Organisationen und Übrige	4	0	0
Total	23	0	7

4 Ergebnis der Vernehmlassung

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Stossrichtung der Reform, namentlich die Entlastung der Familien und des Mittelstandes wurde grossmehrheitlich begrüsst. Teilweise kritisch aufgenommen wurde die vorgeschlagene Abschaffung der Reduktion der Besteuerung auf dem übrigen beweglichen Vermögen. Zudem wurde – insbesondere von Seiten der Gemeinden – die Forderung vorgebracht, dass die Gemeinden angemessen an den Erträgen der OECD-Ergänzungssteuer zu beteiligen seien. Zudem wurden weitere Reformvorschläge eingebracht, wie die Abschaffung der Schenkungssteuer.

5 Auswertung der Stellungnahmen (Fragebogen)

Kapitel 1: Mit den Mehreinnahmen aus der schweizerischen Ergänzungssteuer in Umsetzung der OECD/G20- Mindestbesteuerung von international tätigen Grossunternehmen sowie den Mehreinnahmen aus dem Auslaufen der Übergangsregelung in Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) soll die Standortattraktivität für Familien, den Mittelstand sowie für Fach- und Führungskräfte erhöht werden

5.1 Frage 1

Sind Sie mit der Stossrichtung der Steuergesetzrevision, konkret der steuerlichen Entlastung für Familien, den Mittelstand sowie für Fach- und Führungskräfte, einverstanden?

Ja	Nein	Ent-halt.	Wer
13			Mitte, SVP, GN, SP, GLP, JSVP, EMT, HER, SST, RKL, GV, TS, IHZ
	9		FDP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, ODO, STA, WOL
		1	NN

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	X		Um die steuerliche Attraktivität des Kantons beizubehalten, wurde der steuerlichen Entlastung der Oberschicht zu wenig Rechnung getragen. Insbesondere die Abschaffung des Alleinstellungsmerkmals der steuerlichen Ermässigung für Vermögenserträge ist nicht nachvollziehbar und kann bei Betroffenen zu einer massiv höheren Steuerbelastung führen. Auch erachten wir es als wichtig die Gemeinden am Ertrag angemessen zu beteiligen.	FDP, BEC	Gutheissung Nach nochmaliger vertiefter Überprüfung verzichtet der Regierungsrat auf die Abschaffung der Ermässigung für übrige Vermögenserträge. Die Gemeinden sollen angemessen am Ertrag der Ergänzungssteuer beteiligt werden, wobei die Verteilung der Erträge die Einwohnerzahl der Gemeinden berücksichtigt.
X			Die Mitte begrüsst die Stossrichtung der steuerlichen Entlastung von Familien und dem Mittelstand ausdrücklich. Nachdem in den vergangenen Steuergesetzrevisionen vor allem Reiche und Gutverdienende berücksichtigt wurden, ist diese Stossrichtung überfällig.	Mitte	Kenntnisnahme
X			Grundsätzlich sind wir mit der Stossrichtung einverstanden. Detaillierte Bemerkungen bezüglich steuerlichem Alleinstellungsmerkmal und Beteiligung/Ertrag für Gemeinden folgen in den jeweiligen Artikeln.	SVP	Kenntnisnahme
X				GN, SP, HER, RKL	Kenntnisnahme
X			Die GLP Nidwalden stimmt den grundsätzlichen Zielsetzungen der Steuergesetzrevision zu und erachtet es als wichtig und richtig, die Standortattraktivität für Familien, den Mittelstand sowie für Fach- und Führungskräfte zu stärken. Allerdings vermisst die GLP Nidwalden in der Steuergesetzrevision 2026 eine angemessene Berücksichtigung der Gemeinden am Rohertrag aus der Ergänzungssteuer, wie dies die Bundesverfassung vorsieht. Der Kanton Nidwalden sollte aus Sicht der GLP Nidwalden sicherstellen, dass ein angemessener Anteil des Rohertrags aus der Ergänzungssteuer den Gemeinden zufließt. Die GLP Nidwalden schlägt vor, den Rohertrag aus der Ergänzungssteuer ebenfalls anhand des bestehenden Verhältnisses bei der Verteilung der juristischen Personen von 61% zu 39% an die Gemeinden zu verteilen. Dabei befürwortet sie ein Verteilungsverfahren, das sich an der Einwohnerzahl in der jeweiligen Gemeinde orientiert. Aus der Sicht der GLP Nidwalden sollte aber in diesem Fall die politischen Gemeinden des Kantons Nidwalden ebenfalls ihren Teil an der steuerlichen Entlastung, den Mittelstand sowie für Fach- und Führungskräfte leisten. In dieser Perspektive schlägt die GLP Nidwalden vor, die Kopfsteuer für natürliche Personen abzuschaffen. Die Abschaffung der Kopfsteuer ist aus der Sicht der GLP Nidwalden die wirksamste Methode die Einkommen die steuerliche Belastung von tiefen und mittleren Einkommen zu verbessern. Aus diesem Grund beantragt die GLP Nidwalden die Streichung der Art. 57 -60 sowie Art 1. Abs 5 StG.	GLP	Kenntnisnahme Gutheissung Siehe FDP. Ablehnung Die Kopfsteuer ist mit rund CHF 1.3 Mio. eine wichtige Einkommensquelle für die Gemeinden. Zudem erachten wir es als wichtig, dass möglichst alle Bevölkerungsschichten an der Finanzierung der Staatsausgaben beteiligt sind.

		Laut dem Bundesamt für Statistik herrscht in sieben von elf Gemeinden des Kantons Nidwalden Wohnungsnot. Vor diesem Hintergrund hätte sich die GLP Nidwalden in der vorliegenden Steuergesetzrevision eine stärkere steuerliche Unterstützung für Mietende gewünscht. Gemäss der aktuellen Situation im Kanton Nidwalden zählt der fehlende bezahlbare Wohnraum zu den grössten Herausforderungen für Familien, den Mittelstand sowie Fach- und Führungskräfte. Aus diesem Grund beantragt die GLP Nidwalden den Unternutzungsabzug gemäss Art. 24 Abs. 5 abzuschaffen und in einem ersten kleinen Schritt den entsprechenden Gesetzesartikel zu streichen. Ein weiteres mögliches Instrument zur Entlastung könnte ein steuerlicher Mietzinsabzug sein, wie er im Kanton Zug seit längerer Zeit erfolgreich umgesetzt wird. Da die GLP Nidwalden jedoch ein ausgewogenes Gesamtpaket anstrebt, wird an dieser Stelle auf einen Antrag zur Einführung eines Mietzinsabzugs verzichtet. Die GLP Nidwalden wird diese Option jedoch separat prüfen.		Ablehnung Der Landrat hat erst am 25.09.2024 eine Motion zur Abschaffung des Unternutzungsabzugs abgelehnt.
X		Grundsätzlich befürworten wir die Initiative insbesondere die Familien sowie den Mittelstand steuerlich zu entlasten.	JSVP	Kenntnisnahme
	X	Die Stossrichtung der Erhöhung der Standortattraktivität ist sinnvoll. Allerdings ging vergessen die Gemeinden angemessen zu beteiligen.	BUO, DAL, EMO, STA, WOL	Gutheissung Siehe FDP.
X		Die Stossrichtung der Erhöhung der Standortattraktivität ist sinnvoll. Allerdings ging vergessen die Gemeinden angemessen zu beteiligen.	SST	Gutheissung Siehe FDP.
X		Die Standortattraktivität für den Mittelstand sichert längerfristig die stabile Finanzlage auch für die kleineren Gemeinden.	EMT	Kenntnisnahme
	X	Wir unterstützen grundsätzlich die Stossrichtung der Steuergesetzrevision zur steuerlichen Entlastung für Familien, den Mittelstand sowie für Fach- und Führungskräfte. Der Ertrag aus der nationalen Ergänzungssteuer sollte jedoch nicht nur zwischen dem Bund und den Kantonen verteilt werden, sondern auch an die Gemeinden fließen. Gemäss Bundesverfassung Art. 197 Ziffer 15 Abs. 6 sind die Gemeinden angemessen zu beteiligen. Mit der Steuergesetzrevision 2026 wird gemäss dem Bericht zur externen Vernehmlassung für die Gemeinde Ennetbürgen ein jährlicher Steuerausfall von CHF 253'000 erwartet (gemäss Seite 54, Abbildung 18: Minderertrag aller Massnahmen). Diesen Steuerausfall gilt es zumindest teilweise durch die Mehrerträge der nationalen Ergänzungssteuer zu mildern.	EBÜ	Gutheissung Siehe FDP.
	X	Die Stossrichtung der Erhöhung der Standortattraktivität ist sinnvoll. Allerdings ging vergessen, die Gemeinden angemessen zu beteiligen. Es ist nicht in Ordnung, wenn nur der Kanton Gelder aus der OECD-Mindeststeuer bekommt, zumal diese Steuergesetzrevision einzelne Gemeinden übermässig belastet, so auch Oberdorf. Ein Teil der OECD-Gelder (z.B. 30-50 %) sollte direkt an die Gemeinden gehen, damit diese ihre hohen Ausfälle kompensieren können (siehe Vorschlag allgemeine Bemerkungen). Ansonsten sind Steuererhöhungen in einigen betroffenen Gemeinden die Folge, was konträr zur steuerlichen Entlastung ist.	ODO	Gutheissung Siehe FDP.
X		Es ist unterstützenswert, dass der Kanton Nidwalden die Mehrerträge aus der Ergänzungssteuer für die steuerliche Entlastung von natürlichen Personen aufwenden will. Die Entlastung der Oberschicht wurde unseres Erachtens vernachlässigt. Ausserdem sind wir dafür, dass die Gemeinden an den Erträgen beteiligt werden.	GV	Gutheissung Siehe FDP.

X			Für Familien im Mittelstand ist der Kanton Nidwalden aktuell nicht sehr attraktiv. Insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung ist Nidwalden im Hintertreffen mit anderen Kantonen. Dies behindert die Erwerbstätigkeit von Eltern mit Kindern im schulpflichtigen Alter massiv. Ein Teil der Gelder sollte somit direkt in die Verbesserung der schulbegleitenden Kinderbetreuung fließen.	TS	Kenntnisnahme Wir teilen das Anliegen, dass die schulergänzende Kinderbetreuung in Nidwalden verbessert werden soll. Dieses Anliegen ist – betreffend Vorschulkinder – Gegenstand der Revision des Kinderbetreuungsgesetzes. Die schulergänzende Kinderbetreuung ist Aufgabe der Gemeinden. .
X			Es ist aus Sicht der IHZ unterstützenswert, dass der Kanton Nidwalden die Mehrerträge aus der Ergänzungssteuer für die steuerliche Entlastung von natürlichen Personen aufwenden will. Erstens ist wichtig, dass die Mehreinnahmen möglichst nicht in den allgemeinen Haushalt fließen. Zweitens kann die steuerliche Attraktivität für natürliche Personen auch für Unternehmen ein Standortvorteil sein, da Arbeitnehmende und Eigentümer weniger stark besteuert werden und die Attraktivität Nidwaldens als Wohnkanton steigt.	IHZ	Kenntnisnahme

5.2 Frage 2

Stimmen Sie der Erhöhung des Abzuges für jedes minderjährige oder in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt (Kinderabzug), von CHF 6'000 auf CHF 8'000 zu (Ziff. 3.1 des Berichtes)?

Ja	Nein	Enthalt.	Wer
16			Mitte, SP, SVP, GLP, JSVP, BUO, DAL, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RKL, TS, IHZ
	6		FDP, GN, BEC, EMT, EBÜ, GV
		1	NN

Ja	Nein	Enthalt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	X		Der Kinderabzug soll auf CHF 12'500 erhöht werden und im Gegenzug soll der Eigenbetreuungsabzug abgeschafft werden, um den Verwaltungs- und Verwaltungsaufwand zu verringern. Dadurch werden wir steuerlich attraktiver, da der Kinderabzug bis zum Ausbildungsende geltend gemacht werden kann und der Eigenbetreuungsabzug nur bis und mit zum 13. Lebensjahr des Kindes.	FDP, BEC	Ablehnung Die Erhöhung des Kinderabzugs auf CHF 12'500 hätte zu grosse Ertragsausfälle zur Folge. Der Regierungsrat hält am Eigenbetreuungsabzug fest.
X			Mit CHF 8'000 liegt der Kanton NW im gesicherten Mittelfeld unter den Zentralschweizer Kantonen.	Mitte	Kenntnisnahme
X			Der Kinderabzug solle von CHF 6'000 auf CHF 10'000 angehoben werden. Wir regen jedoch an, ab z.B. 3 Kindern die Kurve leicht abflachen zu lassen.	SVP	Ablehnung Die Erhöhung des Kinderabzugs auf CHF 10'000 würde die Vorlage aus dem Gleichgewicht bringen.

	X		Wir schlagen einen Abzug von Fr. 9000.- vor. Damit liegen wir im Schnitt der Zentralschweizer Kantone.	GN	Ablehnung Die Erhöhung des Kinderabzugs auf CHF 9'000 würde die Vorlage aus dem Gleichgewicht bringen.
X				SP, BUO, DAL, EMO, HER, STA, SST, WOL, RKL, TS, IHZ	Kenntnisnahme
X			Die GLP Nidwalden ist mit der Erhöhung einverstanden, möchte jedoch darauf hinweisen, dass der Kinderabzug im Vergleich zur Zentralschweiz auch mit der Erhöhung eher am unteren Durchschnitt liegt. Obwohl sich die GLP Nidwalden eine deutlichere Erhöhung des Kinderabzugs gewünscht hätte, stimmt sie der vorliegenden Anpassung im Sinne eines ausgewogenen Gesamtpakets zu, insbesondere aufgrund der zusätzlichen Erhöhung des Ausbildungs- und Fremdbetreuungskostenabzugs.	GLP	Kenntnisnahme
X			Der Kinderabzug sollte auf CHF 12'000 angehoben werden.	JSVP	Ablehnung Siehe FDP.
	X		Die Anpassung von 6'000 auf 8'000 Franken entspricht nur einer Vereinfachung. Um eine Verbesserung im Vergleich mit den übrigen Zentralschweizer Kantone zu erreichen, müsste eine Erhöhung auf mind. 10'000 Franken erfolgen.	EMT	Ablehnung Siehe SVP.
	X		Der Erhöhung des Abzuges wird zugestimmt. Von einer Ermittlung bzw. Gewährung des Abzuges pro Rata soll jedoch abgesehen werden. Für die Gewährung des Abzuges soll der Stichtag 31. 12. massgebend sein. Erfüllt das Kind zu diesem Zeitpunkt die Bedingungen zur Geltendmachung des Abzuges, soll der gesamte Abzug gewährt werden. Ein pro Rata Abzug zieht einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand zur Überprüfung und Berechnung des Anspruchs nach sich.	EBÜ	Kenntnisnahme Beim Kinderabzug ist keine Änderung der Anspruchsberechtigung vorgesehen. Die kritisierte Anpassung ist beim Ausbildungsabzug vorgesehen.
X			Steuerersparnis pro Kind rund CHF 270 bei Kantons- und Gemeindesteuer, Anpassung der Höhe des Abzuges an die anderen Kantone macht Sinn.	ODO	Kenntnisnahme
	X		Der Kinderabzug soll auf CHF 12'500 erhöht und der Eigenbetreuungsabzug abgeschafft werden, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren Dies macht uns steuerlich attraktiver, da der Kinderabzug bis zum Ausbildungsende gilt, während der Eigenbetreuungsabzug nur bis zum 13. Lebensjahr des Kindes anwendbar ist.	GV	Ablehnung Siehe FDP.

5.3 Frage 3

Stimmen Sie der Vereinfachung des Abzuges für Kinder, die in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehen und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten müssen (Ausbildungsabzug), und der (teilweisen) Erhöhung des Abzuges von CHF 5'600 auf CHF 18'000 zu (Ziff. 3.2 des Berichtes)?

Ja	Nein	Ent-halt.	Wer
16			Mitte, SVP, GN, SP, GLP, JSVP, DAL, EMT, EMO, STA, SST, WOL, RKL, GV, TS, IHZ
	6		FDP, BEC, BUO, EBÜ, HER, ODO
		1	NN

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	X		Die Umsetzung eines anteilmässigen Abzugs ist zu aufwändig und der Zeitpunkt der Beendigung einer Ausbildung ist unklar (Letzte Prüfung, Diplomprüfung, letzter Schultag, Lehrabbruch, usw.). Der Abzug per Stichtag (31.12.xx) soll beibehalten werden. Mit der Erhöhung des Abzugs sind wir einverstanden.	FDP, BEC	Ablehnung Nur mit einer Systemänderung auf einen pro-rata-Abzug können i.d.R. auch nicht akademische Ausbildungen davon profitieren. Aufgrund der geringen Anzahl Fälle (rund 250 pro Jahr) ist nicht mit einem hohen Aufwand für die Umsetzung zu rechnen.
X			Dieser Anstieg ist mit der Verdreifachung sehr hoch. Eine Verdoppelung wäre sinnvoller.	Mitte	Ablehnung Der Regierungsrat hält an der vorgeschlagenen Höhe fest.
X			Wir sind grundsätzlich mit der Erhöhung auf CHF 18'000 einverstanden. Im Sinne von niedrigerem Verwaltungsaufwand könnte darüber nachgedacht werden, den Stichtag auf 31.12. festzulegen / beizubehalten.	SVP	Kenntnisnahme Hinsichtlich des Stichtags siehe FDP.
X				GN, SP, GLP, DAL, EMT, EMO, STA, SST, WOL, RKL, IHZ	Kenntnisnahme
X			Wir befürworten die Vereinfachung des Abzuges und unterstützen die Ausführungsvariante mit dem kleinstmöglichen Verwaltungsaufwand.	JSVP	Kenntnisnahme Hinsichtlich des Stichtags siehe FDP.
	X		Der Gemeinderat Buochs ist der Meinung das eine Verdopplung des Ausbildungsabzug genügen würde.	BUO	Ablehnung Siehe Mitte.
	X		Begründung analog Ziffer 2 (Einverstanden mit der Erhöhung des Abzugs, jedoch ohne Anwendung der pro Rata Berechnung).	EBÜ	Kenntnisnahme Hinsichtlich des Stichtags siehe FDP.
	X		Mit der Erhöhung des Abzuges sind wir einverstanden. Die Umsetzung eines anteilmässigen Abzugs ist sehr aufwändig. Der Abzug per Stichtag (31.12.xx) soll beibehalten werden.	HER	Kenntnisnahme Hinsichtlich des Stichtags siehe FDP.
	X		Der Abzug von CHF 18'000 ist zu hoch. Mit dem Abzug sollen vorwiegend die Kosten für die Miete einer Wohnung am Ausbildungsort abgegolten werden. Bei auswärtigem Wochenaufenthalt wird jeweils von der Miete für 1 Zimmer ausgegangen. Da sind CHF 1 '500/Monat eher hoch bemessen. Es ist nicht ersichtlich, dass die CHF 18'000 auch effektiv anfallen müssen. Wenn also ein Kind für CHF 500 in einer Studenten-WG lebt, sind die Voraussetzungen erfüllt, dass der volle Abzug von CHF 1 '500/Monat gemacht werden kann. Das ist eine Überbevorteilung für Eltern mit Kindern in Ausbildung. Wie beim Unterstützungsabzug sollte als Zusatz stehen, dass die Kosten in der Höhe des Abzuges nachgewiesen werden müssen. Zudem kann neu auch für Kinder, die in einer Berufslehre sind,	ODO	Ablehnung Eine Berücksichtigung des Erwerbseinkommens des Kindes beim Abzug der Eltern wäre administrativ aufwändig. Hinsichtlich Höhe siehe Mitte.

			derselbe Abzug gemacht werden. Diese verdienen jedoch bereits und können zu den Kosten etwas beitragen. Kinder in beruflicher Ausbildung sollten allenfalls nur (reduziert) berücksichtigt werden, wenn die Lehrstelle auswärts ist und die Kosten ebenfalls entsprechend nachgewiesen werden können.		
X			Der Abzug per Stichtag soll einfachheitshalber beibehalten werden.	GV	Ablehnung Siehe FDP.
X			Höherer Abzug kommt insbesondere dem Mittelstand zugute, was die Erwerbstätigkeit beider Elternteile attraktiver macht.	TS	Kenntnisnahme

5.4 Frage 4

Stimmen Sie der Erhöhung des Abzuges der nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung eines Kindes insbesondere im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit der Eltern (Fremdbetreuungskostenabzug) von CHF 8'100 auf CHF 25'800 zu (Ziff. 3.3 des Berichtes)?

Ja	Nein	Ent-halt.	Wer
21			FDP, Mitte, SVP, GN, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RKL, GV, TS, IHZ, NN
	1		JSVP
		1	NN

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X			Wichtig, dass bei der Umsetzung ein Pflichtfeld definiert wird, in welchem Belege und Nachweise eingereicht werden können. Der Verwaltungsaufwand ist im Auge zu behalten - für die Einforderung der Belege.	FDP, BEC, HER	Kenntnisnahme
X			Es entsteht nur ein sehr kleiner finanzieller Ausfall. Wie wird die Zukunft prognostiziert?	Mitte	Kenntnisnahme Wir erwarten, dass auch in Zukunft die Fremdbetreuungskosten nur linear ansteigen, da in vielen Gemeinden kein genügendes Angebot an Betreuungseinrichtungen für Vorschul-, Kindergarten- und Primarschulkinder besteht, das auch während der Schulferien offen ist.
X			Einem Fremdbetreuungsabzug ist grundsätzlich zuzustimmen. Jedoch sollte die Fremdbetreuung nicht attraktiver erscheinen als die Eigenbetreuung. Eine Erhöhung auf CHF 16'000 scheint uns angemessen unter Berücksichtigung der Antwort unter 5).	SVP	Ablehnung Da gleichzeitig auch der Eigenbetreuungsabzug erhöht wird – bei welchem keine Kosten nachgewiesen werden müssen – erscheint die Erhöhung des maximalen Abzugs für belegte Kosten angemessen.

X				GN, SP, BUO, DAL, EBÜ, EMO, STA, SST, WOL, RKL, GV, IHZ	Kenntnisnahme
X			Die GLP Nidwalden befürwortet die Anpassung des Fremdbetreuungskostenabzugs an den Bundesabzug und somit Eltern von hohen Fremdbetreuungskosten zu entlasten. Die GLP Nidwalden setzt sich für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein. Die Steigerung der Erwerbstätigkeit von Frauen ist aus volkswirtschaftlicher, sozial- und gesellschaftspolitischer Sicht erwünscht.	GLP	Kenntnisnahme
	X		Wir begrüßen jegliche Formen von Steuerabzügen, die zugunsten der Familien gehen, jedoch darf eine Fremdbetreuung aufgrund der Abzüge nicht attraktiver werden als die natürliche, familienfördernde Eigenbetreuung. Wir schlagen eine Erhöhung von CHF 8'100 auf CHF 12'000 vor. (Weiteres bei Antwort 5)	JSVP	Ablehnung Siehe SVP.
X			Die Erhöhung dieses Abzugs hat finanziell für die Gemeinden nur einen minimalen Einfluss ist aber ein Zeichen zur Anerkennung aktuellen Familienkonstellationen.	EMT	Kenntnisnahme
X			Anpassung an Bundesrecht, die Kosten müssen belegt sein und von den Eltern bezahlt werden.	ODO	Kenntnisnahme
X			Sehr guter Punkt, um die Erwerbstätigkeit beider Elternteile attraktiver zu machen und zu verhindern, dass steuerliche Überlegungen den beruflichen Wiedereinstieg verhindern.	TS	Kenntnisnahme

5.5 Frage 5

Stimmen Sie der Erhöhung des Abzuges für die eigene Betreuung eines Kindes (Eigenbetreuungsabzug) von CHF 3'100 auf CHF 4'500 zu (Ziff. 3.4 des Berichtes)?

Ja	Nein	Ent-halt.	Wer
17			Mitte, SVP, GN, SP, JSVP, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RKL, IHZ
	4		FDP, GLP, BEC, GV
		2	TS, NN

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	X		Anstelle der Position 5 ist eine Erhöhung des Kinderabzugs um diesen Betrag anzustreben, dies würde das Abrechnungsverfahren vereinfachen. Siehe Bemerkung zu Frage 2	FDP, BEC	Ablehnung Der Regierungsrat hält am Eigenbetreuungsabzug fest.
X				Mitte, SP, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, STA, WOL, RKL, IHZ	Kenntnisnahme
X			Wir geben dem Eigenbetreuungsabzug eine gleichwertige Gewichtung wie dem Fremdbetreuungsabzug. Deshalb regen wir die Erhöhung des Eigenbetreuungsabzuges auf CHF 6'000 an.	SVP	Ablehnung Eine so starke Erhöhung hätte erhebliche Ertragsausfälle zur Folge.

X			Die entstehenden Kosten durch weitere betreuende Angehörige sind nicht geregelt. Wir erwarten die Berücksichtigung dieser Thematik im Rahmen der Revision des Kinderbetreuungsgesetzes.	GN	Kenntnisnahme
	X		Aus Sicht der GLP Nidwalden ist die Erhöhung des Abzuges für die eigene Betreuung eines Kindes abzulehnen. Wir beantragen sogar, diesen Abzug zu streichen. Der Steuerabzug für Eigenbetreuung widerspricht einer fairen Steuersystematik. Die GLP Nidwalden ist der Ansicht, dass eine gerechte Familienförderung darin besteht, Familien insgesamt gleichermassen zu entlasten. Ein erfolgversprechender Weg wäre daher die Erhöhung der Kinderzulagen zu prüfen, anstatt Sozialabzüge zu gewähren. Aus diesem Grund beantragt die GLP Nidwalden, Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3 zu streichen.	GLP	Ablehnung Siehe FDP.
X			Basierend auf den Bedürfnissen der Nidwaldner Bevölkerung ist die Eigenbetreuung höher zu entlasten, wir fordern mindestens eine Verdoppelung der Abzüge.	JSVP	Ablehnung Siehe SVP.
X			Steuerersparnis pro Kind rund CHF 200. Im Grunde handelt es sich bei diesem Abzug um einen zusätzlichen Kinderabzug.	ODO	Kenntnisnahme Korrekt.
X			Der Abzug wurde nur minimal angehoben. Die Eigenbetreuung wird unserer Ansicht nach steuerlich zu wenig unterstützt.	SST	Ablehnung Siehe SVP.
	X		Der Kinderabzug soll auf CHF 12'500 erhöht und der Eigenbetreuungsabzug abgeschafft werden, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren Dies macht uns steuerlich attraktiver, da der Kinderabzug bis zum Ausbildungsende gilt, während der Eigenbetreuungsabzug nur bis zum 13. Lebensjahr des Kindes anwendbar ist.	GV	Ablehnung Siehe FDP.
		X		TS	Kenntnisnahme

5.6 Frage 6

Stimmen Sie der Erhöhung des Abzuges für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt (Unterstützungsabzug), von CHF 5'600 auf CHF 6'800 zu (Ziff. 3.5 des Berichtes)?

Ja	Nein	Ent-halt.	Wer
21			FDP, Mitte, SVP, GN, SP, GLP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RKL, GV, IHZ
	0		
		2	TS, NN

Ja	Nei n	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X				FDP, Mitte, SVP, GN, SP, GLP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, STA, SST, WOL, RKL, GV, IHZ	Kenntnisnahme

X			Die betragsmässige Angleichung an Bundesrecht ist eine sinnvolle Vereinfachung.	EMT	Kenntnisnahme
X			Die Kosten müssen in der Höhe des Abzuges nachgewiesen sein.	ODO	Kenntnisnahme
		X		TS	Kenntnisnahme

5.7 Frage 7

Stimmen Sie der Steuerbefreiung von (unentgeltlichen) Zuwendungen neu auch innerhalb von sog. Patchwork-Familien zu, in denen beide (unverheirateten) Erwachsenen eigene Kinder haben, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder in denen sowohl gemeinsame Kinder als auch Kinder aus vorherigen Partnerschaften im Haushalt leben (Ziff. 3.6 des Berichtes)?

Ja	Nein	Ent-halt.	Wer
15			GN, SP, GLP, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, STA, SST, WOL, RKL, GV, TS, IHZ
	6		FDP, SVP, JSVP, BEC, BUO, HER
		2	Mitte, NN

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	X		schwierige Umsetzung (Abgrenzung, wer gehört in die Patch-Work Familie, vor allem nach Volljährigkeit ist schwierig). Die FDP. Die Liberalen Nidwalden fordert die komplette Abschaffung der Schenkungssteuer, wodurch diese Problematik auch gelöst wird.	FDP	Ablehnung Bereits heute sind Zuwendungen an Personen, die während mindestens 5 Jahren in einer Wohngemeinschaft mit dem Schenker gelebt haben (Konkubinatspartner) steuerfrei. Die Abschaffung der Schenkungssteuer ist nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision. Die Schenkungssteuer trägt mit jährlichen Erträgen von rund CHF 1 Mio. einen wichtigen Anteil am Steueraufkommen des Kantons.
		X	Diese Regelung ist schwierig zu kontrollieren und verursacht viel administrativen Aufwand.	Mitte	Kenntnisnahme Das fünfjährige Zusammenleben in einem Haushalt kann anhand der Einwohnerdaten einfach überprüft werden. Da Konkubinatspaare bereits von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind, würde die Ausweitung auf deren

					Angehörige nur wenig Mehraufwand verursachen.
	X		Der administrative Aufwand erscheint uns zu hoch. Zuwendungen können auf zivilrechtlichem/privaten Weg gelöst werden.	SVP	Kenntnisnahme Siehe Mitte.
X				GN, SP, DAL, EBÜ, EMO, ODO, STA, SST, WOL, RKL, GV, IHZ	Kenntnisnahme
X			Aus der Sicht der GLP Nidwalden hat die individuelle Freiheit einen hohen Stellenwert. Der Staat soll nicht vorschreiben, wie die Menschen zu leben haben, und sich gegenüber den Lebensmodellen neutral verhalten und somit auch Zuwendungen auch innerhalb von sog. Patchwork-Familien der bisherigen Praxis gleichstellen.	GLP	Kenntnisnahme
	X		Der administrative Aufwand scheint zu hoch. Patchwork-Familie ist auch kein klar definierbarer Begriff. Ausserdem scheint ein gewisses Risiko auf Ausnützung.	JSVP	Kenntnisnahme Siehe Mitte.
	X		Dieses Anliegen ist sehr schwierig zum Umsetzen (Abgrenzung, wer gehört in die Patch-Work Familie). Es stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoller ist, die Schenkungssteuer komplett abzuschaffen. Damit könnte die Problematik einfach gelöst werden.	BEC	Kenntnisnahme Siehe Mitte.
	X		Diese Regelung verursacht viel administrativen Aufwand und ist zudem schwierig zu kontrollieren.	BUO	Kenntnisnahme Siehe Mitte.
X			Dies ist eine begrüßenswerte, zeitgemässe Anpassung an neue Zusammenlebensformen	EMT	Kenntnisnahme
	X		schwierige Umsetzung (Abgrenzung, wer gehört in die Patch-Work Family, vor allem nach Erreichen der Volljährigkeit). Vorschlag: Schenkungssteuer abschaffen.	HER	Kenntnisnahme Siehe Mitte.
X			Attraktivität des Kantons gegenüber Kantonen ohne Schenkungs- / Erbschaftssteuern erhöhen.	TS	Kenntnisnahme

5.8 Frage 8

Stimmen Sie der Senkung des Steuertarifs für mittlere und höhere Einkommen bei gleichzeitiger Abschaffung der steuerlichen Ermässigung für Vermögenserträge (ohne massgebliche Beteiligungen) zu, womit insbesondere der Mittelstand steuerlich entlastet werden soll (Ziff. 3.7 des Berichtes)?

Ja	Nein	Enthalt.	Wer
12			Mitte, GLP, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, STA, SST, WOL, RKL, IHZ
	11		FDP, SVP, GN, SP, JSVP, BEC, EBÜ, HER, GV, TS, NN
		0	

Ja	Nein	Enthalt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	X		Dividendenstarke Einkommen könnten benachteiligt werden, falls die Reduktion weniger als 20% ausmacht! Wir lehnen die Abschaffung der steuerlichen Ermässigung der Vermögenserträge ab. Dies soll als Alleinstellungsmerkmal beibehalten werden, da einzelne Personen stark betroffen sein können.	FDP, BEC	Gutheissung Nach nochmaliger vertiefter Überprüfung hält der Regierungsrat an der Ermässigung fest.

X				Mitte, BUO, DAL, EMT, ODO, STA, SST, WOL, RKL, IHZ	Kenntnisnahme
	X		Die Auswirkungen dieser Änderung sind unklar und schwer vorherzusehen. Der Senkung des Steuertarifes für mittlere und höhere Einkommen könnten wir zustimmen, jedoch nicht der gleichzeitigen Abschaffung der Vermögenserträge.	SVP	Gutheissung Siehe FDP.
	X		Mit den Stufen sind wir einverstanden. Für ein Einkommen ab Fr. 143'000 (Stufe 2026) soll der alte Steuersatz (2.75 %) belassen werden. Eine zusätzliche Entlastung der höchsten Einkommen unterstützen wir nicht. Diese Einkommen werden schon jetzt durch das degressive Steuersystem bevorzugt.	GN	Ablehnung Die Steuersatzreduktion soll auch einkommensstärkere Familien entlasten.
	X		Auf die Senkung der höchsten Tarifstufe ist zu verzichten. Die Senkung führt zu einer überzogenen Steuerspirale. Der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll gewahrt werden.	SP	Ablehnung Siehe GN.
X			Die GLP Nidwalden ist grundsätzlich mit der Abschaffung der steuerlichen Ermässigung für Vermögenserträge einverstanden. Diese Ermässigung widerspricht nach Ansicht der GLP Nidwalden der Systematik einer fairen Besteuerung im Kanton Nidwalden. Schwierig zu beurteilen ist jedoch, ob die Senkung des Steuertarifs für mittlere und höhere Einkommen nicht zu einer grösseren Entlastung führen würde, als dies in der bisherigen Praxis der Fall war. Aus diesem Grund wünscht sich die GLP Nidwalden im Bericht an den Landrat weiteres Zahlenmaterial oder fiktive Beispiele, um die Auswirkungen der Abschaffung der steuerlichen Ermässigung für Vermögenserträge sowie der Senkung des Steuertarifs genauer zu analysieren.	GLP	Kenntnisnahme
	X		Die Auswirkungen dieser Änderung sind unklar und schwer vorherzusehen. Der Senkung des Steuertarifes für mittlere und höhere Einkommen könnten wir zustimmen, jedoch nicht der gleichzeitigen Abschaffung der Vermögenserträge.	JSVP	Gutheissung Siehe FDP.
X			Für die Gemeinde Emmetten ist die Gruppe der "hohen Einkommens" weniger relevant als eine attraktive Steuersituationslage für "mittlere Einkommen".	EMT	Kenntnisnahme
	X		Einer Senkung des Steuertarifs wird grundsätzlich zugestimmt. Die Abschaffung der Ermässigung der Besteuerung von Erträgen aus beweglichem Vermögen führt insbesondere bei sehr vermögenden Personen, welche erhebliche Wertschriftenerträge durch Wertschriften mit Streubesitz erzielen, zu einer Mehrbelastung (siehe Seite 51, Abbildung 15: "Mindererträge durch Reduktion des Steuertarifs mit Abschaffung der Ermässigung für übrige Vermögenserträge" am Beispiel der Gemeinde Hergiswil). Diese Mehrbelastung kann zu einem Rückgang der Standortattraktivität des Kantons Nidwalden für sehr vermögende Steuerkunden führen. Diese bringen nicht nur hohe Steuereinnahmen, sie beleben auch die Wirtschaft. Die Senkung des Steuertarifs soll ohne Abschaffung der Ermässigung der Besteuerung von Erträgen aus beweglichem Vermögen erfolgen. Die Senkung des Steuertarifs soll dafür prozentual entsprechend leicht angepasst werden.	EBÜ	Gutheissung Siehe FDP.
	X		Dividendenstarke Einkommen könnten benachteiligt werden, falls die Reduktion weniger als 20% ausmacht! Wir lehnen die Abschaffung der steuerlichen Ermässigung der Vermögenserträge ab.	HER	Gutheissung Siehe FDP.

	X		Dividendenstarke Einkommen könnten benachteiligt werden, falls die Reduktion weniger als 20% ausmacht.	GV	Gutheissung Siehe FDP.
	X		Die Senkung des Steuertarifs für mittlere und höhere Einkommen ist willkommen. Allerdings ist die steuerliche Ermässigung bei Vermögenserträgen ein Alleinstellungsmerk des Kantons Nidwalden. Gerade bei steuerpflichtigen Personen mit hohen Vermögenserträgen ist dies sehr attraktiv. Zudem profitieren von dieser Ermässigung auch Personen mit tieferen Einkommen (z. B. Rentner), die kleinere Vermögen angespart haben und diese in risikoreduzierte Anlagen (Erträge steuerbar) parkieren (Sparkonti, Obligationen usw.).	TS	Gutheissung Siehe FDP.
	X		Ich danke Ihnen für die Möglichkeit mit einer Stellungnahme innert der Frist an der Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen und gelesen zu werden. Ich habe mich vor rund 5 Jahren zum Wohnsitzwechsel in den schönen Kanton NW entschieden (und wurde gut empfangen!) Ein solcher Entscheid ist von einschneidender Bedeutung und erfolgt aufgrund sorgfältiger Planung, insbesondere betreffend Steuern. Mein Berater listete aufgrund meiner persönlichen Kriterien klar Hergiswil schweizweit als Favorit 1 auf. Dabei spielte der Art. 40 Abs. 4 STG, die steuerliche Ermässigung für Vermögenserträge, eine ganz entscheidende Rolle. Ich muss der in den Unterlagen vertretenen Ansicht, dass dies zu Steuerausfällen ohne Kompensation durch Neuansiedlungen führt, energisch widersprechen. Die Steuerermässigung ist, wie richtig festgestellt wird, eine NW Spezialität. Sie ist aber bei den professionellen Steuer- und Standortberatern durchaus bekannt. Diese berechnen die zu erwartenden Steuern bei einem Wohnsitzwechsel mit den IT Tools wie «TaxWare» etc. Und dort erscheint dann Hergiswil bzw. Ennetbürgen für Steuerpflichtige mit einem hohen Einkommen aus beweglichem Vermögen (also insbesondere für gutsituierte Rentner, die sich für Kapitalbezug entschlossen haben oder ihre Firma verkauft haben) als sehr attraktiv! Bei einer Revision vor wenigen Jahren wurde die Besteuerung des Kapitalbezugs massiv erleichtert mit der Begründung, dass man ältere Personen mit hohem Einkommen und Rentenerwartung anziehen wolle.	NN	Gutheissung Siehe FDP.
			(Fortsetzung NN) In der vorliegenden Revision werden zu Recht insbesondere Familien mit Kindern massiv begünstigt. Aber muss deshalb der Zielfokus von Neuansiedlungen geändert werden? Konkret würden bei Umsetzung der vorgesehenen Revision in meinem Fall und in vielen anderen gleichartigen Fällen nicht mehr der Kanton NW als Steuerefavoriten bei den Beratern auftauchen und ich persönlich und meinesgleichen müssten trotz allgemeiner Steuerenkung mehrere zehntausend CHF jährlich mehr bezahlen. Ich würde sehr empfehlen, diese NW Spezialität beizubehalten. Wir sind gut damit gefahren. Wir müssen unsere Besonderheiten pflegen, denn im Allgemeinen können wir es mit Zug und Luzern nicht aufnehmen.		

Kapitel 2: Neben der steuerlichen Entlastung von Familien und des Mittelstandes sind weitere Standortförderungsmaßnahmen vorgesehen

5.9 Frage 9

Stimmen Sie der Abschaffung der Minimalsteuern auf Grundstücken von natürlichen und juristischen Personen zu, welche bislang an die Stelle der ordentlichen Steuern traten, sofern sie einen höheren Steuerbetrag ergaben als die ordentlichen Steuern (Ziff. 3.8 des Berichtes)?

Ja	Nein	Ent-halt.	Wer
17			FDP, Mitte, SVP, GLP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMO, ODO, STA, SST, WOL, RKL, GV, TS, IHZ
	4		GN, EMT, EBÜ, HER
		2	SP, NN

Ja	Nein	Ent halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X				FDP, Mitte, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMO, STA, SST, WOL, RKL, GV, TS, IHZ	Kenntnisnahme
X			Im Sinne einer Vereinfachung und Reduktion der Administration ein sinnvoller Vorschlag. Es könnte ein niedriger, dreistelliger Pauschalbetrag eingesetzt werden.	SVP	Kenntnisnahme
	X		Wir erachten die bisherige Regelung als tragbar. Die unterschiedlichen Steuersätze können vereinheitlicht werden. Vorschlag: Angleichung juristische Personen an natürliche Personen (0.3 0/00)	GN	Ablehnung Die Erhöhung für juristische Personen wäre der Standortattraktivität nicht zuträglich.
		X	Die Angleichung der Minimalsteuer von natürlichen und juristischen Personen ist zu diskutieren.	SP	Kenntnisnahme
X			Die GLP Nidwalden ist mit der Abschaffung der Minimalsteuern auf Grundstücken von natürlichen und juristischen Personen einverstanden und unterstützt das Anliegen, die Minimalsteuern aus der Nidwaldner Steuergesetzgebung zu streichen. Vor diesem Hintergrund ist es jedoch unverständlich, warum in Art. 98 Abs. 2 StG die Mindeststeuer für das Kapital einer juristischen Person nicht gestrichen wurde. Aus diesem Grund beantragt die GLP Nidwalden die Minimalsteuer für das Kapital einer juristischen Person ebenfalls zu streichen.	GLP	Ablehnung Die Mindeststeuer von CHF 500 für juristische Personen ist ein Anreiz, nicht mehr aktive Gesellschaften zu löschen. Etwa 2/3 aller Unternehmen erzielen keinen Gewinn und würden ohne Mindeststeuer keine oder kaum Steuern bezahlen.
	X		Der adm. Aufwand ist aus Sicht der Gemeinde für den Bezug der Minimalsteuer überschaubar (wenige Variablen, automatisierbar). Der Ertrag ist aber ein minimaler Beitrag an die Infrastrukturaufwendungen der Gemeinde.	EMT	Kenntnisnahme
	X		Die Minimalsteuer auf Liegenschaften soll zur Deckung des administrativen Aufwands der Verwaltung beibehalten werden (Nullrechnungen bei sekundär Steuerpflichtigen sollen verhindert werden).	EBÜ	Ablehnung Die Steuer ist nicht ergiebig und trifft nur wenige Personen. Im Rahmen der möglichen Abschaffung des

					Eigenmietwerts wäre die Einführung einer Objektssteuer auf Liegenschaften zu diskutieren.
	X		pauschaler Beitrag (z.B. CHF 500.- als Sockelbetrag) im Sinne einer Gebühr für administrativen Aufwand (welcher trotz der Abschaffung gleichbleibt) geltend machen. Siehe Beispiel Kanton Luzern bei juristischen Personen.	HER	Ablehnung Siehe EBÜ
X			Angesichts der marginalen Erträge kann auf diese kantonale Besonderheit verzichtet werden.	ODO	Kenntnisnahme

5.10 Frage 10

Stimmen Sie der Steuerbefreiung von unentgeltlichen Zuwendungen an Stiftungen mit Sitz im Kanton Nidwalden zu (Ziff. 3.9 des Berichtes)?

Ja	Nein	Ent-halt.	Wer
13			Mitte, GLP, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, STA, SST, WOL, RKL, TS, IHZ
	8		FDP, SVP, GN, JSVP, BEC, EBÜ, HER, GV
		2	SP, NN

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	X		Zuwendungen an steuerbefreiten Institutionen sind heute schon möglich, unabhängig des Steuersitzes. Eine steuerbefreite Zuwendung an alle Stiftungen ist eine Umgehungsmöglichkeit der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Wir empfehlen die beiden Steuern abzuschaffen und von der unentgeltlichen Zuwendung an alle Stiftungen abzusehen. Es wird ein Wildwuchs an neuen Stiftungen befürchtet.	FDP, BEC	Ablehnung Der Regierungsrat anerkennt das Potential des Stiftungssektors für den Kanton Nidwalden. Schweizer Stiftungen eignen sich nicht zur Steuerumgehung, da Ausschüttungen aus der Stiftung an Schweizer Begünstigte der (ungeminderten) Einkommenssteuer unterliegen. Ablehnung Eine Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision. Vor dem Hintergrund der nicht unerheblichen Erträge sollen sie beibehalten werden.
X				Mitte, GLP, BUO, DAL, EMO, ODO, STA, SST, WOL, RKL,	Kenntnisnahme

				TS, IHZ	
	X		Die Steuerbefreiung würde unserer Meinung nach die Zunahme von Stiftungen fördern – dies verbunden mit neuen Möglichkeiten der Steuerumgehung.	SVP	Ablehnung Siehe FDP.
	X		Wir erachten die bisherige Regelung als ausreichend. Die zur Verfügung stehenden Mittel zur Standortförderung reichen aus. Demgegenüber muss die Standortattraktivität für junge Familien weiter erhöht werden.	GN	Ablehnung Siehe FDP.
		X		SP	Kenntnisnahme
	X		Wir erkennen nicht, wie diese Änderung unseren Standort fördern soll. Ebenso bestünde hierdurch ein gewisses Risiko an unfairen Steuerumgehungen.	JSVP	Ablehnung Siehe FDP.
X			Die finanziellen Mittel bleiben im Kanton und können zu einem positiven Beitrag in der Gesellschaft durch die Stiftungszwecke beitragen.	EMT	Kenntnisnahme
	X		Die Abschaffung der Schenkungs- und Erbschaftssteuern bei Zuwendungen an Stiftungen mit Sitz im Kt. NW schafft Potenzial zur Steueroptimierung hinsichtlich der Versteuerung des Vermögens bzw. der Vermögenserträge. Bei nicht steuerbefreiten Stiftungen wird auf Stufe Kanton und Gemeinde ein Gewinnsteuersatz von 1% des Reingewinnes sowie eine Kapitalsteuer von 0.1% des steuerbaren Eigenkapitals erhoben, der Bund erhebt eine Gewinnsteuer von 4.25% (heutiger Gesetzesstand). Die tiefe Besteuerung der Stiftungen schafft, insbesondere nach Abschaffung der Steuerbefreiung von unentgeltlichen Zuwendungen an die Stiftungen, Anreiz die Vermögenswerte vom Privatvermögen in eine Stiftung zu verschieben um sich daraus einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen. In der Regel scheiden die auf die Stiftung übertragenen Vermögenswerte im Zeitpunkt der Übertragung aus dem Vermögen des Stifters aus. Es fallen daher beim Stifter keine Einkommens- und Vermögenssteuern mehr an (Ausnahme: Ist der Stifter sowohl der Geldgeber wie auch der Begünstigte, verbleibt das Vermögen und Einkommen beim Stifter, sog. transparente Stiftung). Die dadurch insgesamt entstehenden Steuerausfälle, insbesondere für Gemeinden mit sehr vermögenden Steuerkunden, können nicht abgeschätzt werden.	EBÜ	Ablehnung Siehe FDP.
	X		Zuwendungen an steuerbefreiten Institutionen sind heute schon möglich, unabhängig des Steuersitzes.	HER	Kenntnisnahme
	X		Steuerbefreite Zuwendungen an alle Stiftungen könnten die Erbschafts- und Schenkungssteuer umgehen. Wir empfehlen, diese Steuern abzuschaffen und auf unentgeltliche Zuwendungen an alle Stiftungen zu verzichten, um einen Wildwuchs neuer Stiftungen zu verhindern.	GV	Ablehnung Siehe FDP.

5.11 Frage 11

Stimmen Sie dem jährlichen (festen) Kantonsbeitrag an die Landeskirchen in der Höhe von CHF 3 200 000 anstelle der bisherigen Kirchensteuern für juristische Personen (7 Prozent des Ertrages aus der Gewinn- und Kapitalsteuer) zu (Ziff. 3.10 des Berichtes)?

Ja	Nein	Ent-halt.	Wer
14			Mitte, SVP, GN, SP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, STA, RKL
	7		FDP, GLP, ODO, SST, WOL, GV, IHZ
		2	TS, NN

Ja	Nein	Ent halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	X		Grundsätzlich erachten wir einen Fixbetrag als korrekt, jedoch verstehen wir die Höhe des Betrages und den Leistungsauftrag dahinter nicht und bitten um eine Erklärung.	FDP	Kenntnisnahme Siehe Bericht.
X				Mitte, GN, SP, BUO, EBÜ, EMO, STA	Kenntnisnahme
X			Durch den festen Beitrag wird es planbar. Eine periodische Überprüfung, z.B. alle 5 Jahre, wäre wünschbar.	SVP, JSVP	Kenntnisnahme
	X		<p>Das Verhältnis zwischen den Landeskirchen und dem Staat ist historisch gewachsen und hat im Prozess der Säkularisierung zahlreiche Veränderungen erfahren. Die Landeskirchen geniessen im Kanton Nidwalden weiterhin viele Privilegien, wie beispielsweise den vorgeschlagenen festen Kantonsbeitrag aus dem kantonalen Haushalt.</p> <p>Aus Sicht der GLP Nidwalden verhält sich ein liberaler Staat in religiösen Fragen neutral, beteiligt sich nicht an Kultushandlungen und sorgt für ein friedliches Zusammenleben der Religionsgemeinschaften.</p> <p>Die GLP Nidwalden anerkennt die wichtigen und wertvollen Leistungen, die die Landeskirchen im sozialen und gesellschaftlichen Bereich erbringen. Diese Leistungen verdienen Wertschätzung. Jedoch ist die GLP Nidwalden der Ansicht, dass solche Leistungen nicht über einen festen Kantonsbeitrag oder einen prozentualen Anteil an den Steuererträgen der juristischen Personen entschädigt werden sollten. Stattdessen sollten sie über entsprechende Leistungsvereinbarungen geregelt werden. Dieser Ansatz würde zu klaren und transparenten Regelungen führen und läge auch im Interesse der Landeskirchen, da sauber geklärte Aufgaben und Gegenleistungen das Vertrauen der Bevölkerung in die Institutionen stärken.</p> <p>Aus diesen Gründen stimmt die GLP Nidwalden der Änderung in Art. 107a Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 3 zu, lehnt jedoch die Änderung in Art. 107a Abs. 3 ab.</p>	GLP	Ablehnung Die Streichung des Anteils der Landeskirchen am Ertrag aus Gewinn- und Kapitalsteuer ohne eine gleichzeitige Kompensation lehnt der Regierungsrat entschieden ab.
X			Grundsätzlich wird diese Absicht begrüsst. Eine periodische Überprüfung des Betrages sollte aber vorgenommen werden.	BEC	Kenntnisnahme
X			Es ist nicht klar nachvollziehbar, wie der Betrag zu Stande kommt und auf welcher Grundlage er basiert. Für die Landeskirchen mag das Planungssicherheit geben, aber sie sind dann auch nicht mehr einem positiven oder negativen Steuerertragsrisiko ausgesetzt bzw. profitieren auch nicht.	DAL	Kenntnisnahme
X			Es ist zu begrüssen, dass jur. Personen von einer eigentlichen Kirchensteuer befreit werden.	EMT	Kenntnisnahme
X			Grundsätzlich ja. Der Kantonsbeitrag ist jedoch zu hoch. Vorschlag Gemeinde Hergiswil Fr. 2'500'000.--. Ein fester Betrag ist periodisch zu überprüfen und ist allenfalls anzupassen.	HER	Ablehnung Der Betrag ist eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Kanton und den Landeskirchen.
	X		Kirchensteuern sind für juristische Personen tatsächlich nicht sinnvoll. Ein fixer Betrag wirkt jedoch systemfremd, da die Landeskirchen damit am Risiko respektiv der Chance eines Steuerwachstums nicht mehr ausgesetzt sind. Es ist nicht nachvollziehbar, wie dieser Betrag	ODO	Ablehnung Siehe GLP.

		<p>zustande gekommen ist. Weiter stellt sich die Frage wie die Verteilung der Gelder durch die Landeskirchen erfolgt.</p> <p>Der Gemeinderat ist zudem der Ansicht, dass die Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen geprüft werden sollte, um eine zeitgemässe und wirtschaftlich neutrale Lösung zu fördern, die den veränderten gesellschaftlichen und unternehmerischen Realitäten Rechnung trägt.</p>		
	X	<p>Ein fixer Betrag wirkt etwas systemfremd, da die Landeskirchen damit am Risiko, respektive der Chance eines Steuerwachstums nicht mehr ausgesetzt sind. Es scheint wenig schlüssig, wie dieser Betrag zustande gekommen ist.</p>	SST, WOL	Kenntnisnahme Siehe GLP.
X		<p>Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen stimmen dem jährlichen Kantonsbeitrag in der Höhe von CHF 3'200'000, anstelle des bisherigen Beitrags von 7 Prozent der Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer juristischer Personen zu. Dies geschieht aus einer kompromissbereiten Haltung heraus, die sowohl die finanzielle Lage des Kantons als auch die gesellschaftliche Verantwortung der Landeskirchen berücksichtigt.</p> <p>Seit 2011 wurde der Anteil der Landeskirchen an diesen Steuererträgen schrittweise von 12 Prozent auf 7 Prozent gesenkt. Die letzte Senkung im Jahr 2021 kam vollumfänglich den Gemeinden zugute. Die beiden Landeskirchen erkennen an, dass der Kanton ein strukturelles Defizit aufweist und langfristig mit finanziellen Herausforderungen konfrontiert ist. Der Vorschlag einer Plafonierung auf CHF 3,2 Mio. als Beitrag zur Stabilisierung der Kantonsfinanzen wird akzeptiert, auch wenn mit der Steuergesetzrevision mit Mehreinnahmen bei den juristischen Steuern gerechnet wird.</p>	RKL	Kenntnisnahme
		<p>(Fortsetzung RKL)</p> <p>Die Landeskirche Nidwalden erfüllt mit den Steuererträgen zentrale Aufgaben, wie den Finanzausgleich unter den Kirch- und Kapellgemeinden. Auf kantonaler Ebene übernimmt die Landeskirche Aufgaben, die über die Arbeit der Pfarreien und Kirchgemeinden hinausgehen. Ein wichtiger Teil dieser Arbeit ist die niederschwellige Sozialhilfe für Bedürftige, die vor dem Hintergrund der Teuerung und anhaltender kriegerischer Auseinandersetzungen immer wichtiger wird. Dabei ist auch die Armut in Nidwalden ein zentraler Aspekt, der durch diese Unterstützung adressiert wird. Die Landeskirche trägt darüber hinaus mit Beiträgen an gemeinnützige Organisationen zur Sicherstellung übergeordneter kirchlicher Aufgaben bei. Diese Beiträge fördern wichtige Projekte, die dem Gemeinwohl in der gesamten Schweiz zugutekommen. Unsere Gesellschaft, unsere Kultur und sogar unsere Rechtsordnung weisen christliche Fundamente auf, welche die kirchliche Arbeit nicht nur für die Gläubigen, sondern für die gesamte Gesellschaft von Bedeutung machen. Die vorgeschlagene Beitragshöhe von CHF 3'200'000 stellt eine faire Lösung dar, die finanzielle Planbarkeit ermöglicht und gleichzeitig die wichtigen und vielfältigen sozialen Aufgaben der Landeskirchen zum Wohl der Gesellschaft sicherstellt.</p>		
	X	<p>Wir sind für den Kantonsbeitrag, aber gegen einen festen. Es muss die Möglichkeit bestehen, den Betrag zukünftig zu Verändern (oder abzuschaffen).</p>	GV	Kenntnisnahme
		X	TS	Kenntnisnahme
	X	<p>Wir verstehen nicht, wie ein Betrag von 3,2 Millionen Franken resultiert. Dieser Betrag ist gemäss unseren</p>	IHZ	Ablehnung

			Berechnungen sogar höher als die durchschnittlichen Nettokirchensteuererträge vor der Reduktion von 9 auf 7 Prozent ab dem Steuerjahr 2021. Es muss auch beachtet werden, dass mit einem festen Kantonsbeitrag bei einer Senkung der Kapital- und Gewinnsteuern oder bei tieferen Steuereinnahmen die Anteile der Kirchensteuer massiv zunehmen. Aus diesem Grund spricht sich die IHZ gegen diese Änderung aus.	
--	--	--	--	--

5.12 Frage 12

Stimmen Sie der Angleichung der Methodik des Teuerungsausgleiches bei den Kantons- und Gemeindesteuern an diejenige bei der direkten Bundessteuer zu, insbesondere zur Verhinderung kleinerer Unterschiede bei den Abzügen (Ziff. 3.11 des Berichtes)?

Ja	Nein	Ent-halt.	Wer
22			FDP, Mitte, SVP, GN, SP, GLP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RKL, GV, TS, IHZ
	0		
		1	NN

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X				FDP, Mitte, SVP, GN, SP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RKL, GV, TS, IHZ	Kenntnisnahme
X			Die GLP Nidwalden befürwortet die Änderung in Frage 11 sowie in den Fragen 12, 13 und 14 im Zusammenhang mit der Anpassung an die bundesgesetzlichen Vorgaben und der vorgeschlagenen weiteren Anpassungen.	GLP	Kenntnisnahme

5.13 Frage 13

Stimmen Sie den weiteren Vereinfachungen zu, namentlich den Anpassungen bei der Aufteilung von Steuer- und Ordnungsbussen (Ziff. 3.12 des Berichts), der Teilung der Sozialabzüge für Kinder bei der Vermögenssteuer (Ziff. 3.13 des Berichts), der Aufhebung des Anhangs "Steuertarif" zum Steuergesetz (Ziff. 3.14 des Berichts) sowie der Schaffung weiterer Rechtsgrundlagen für die Digitalisierung von Steuerverfahren (Ziff. 3.15 des Berichts) zu?

Ja	Nein	Ent-halt.	Wer
21			FDP, Mitte, SVP, SP, GLP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RKL, GV, TS, IHZ
	1		GN
		1	NN

Ja	Nein	Ent- halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X				FDP, Mitte, SVP, SP, GLP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RKL, GV, IHZ	Kenntnisnahme
	X		Im Sinne der Transparenz sollen die Steuersätze im Anhang weiterhin aufgeführt werden.	GN	Ablehnung Die Steuersätze ergeben sich direkt aus dem Gesetz. Die Streichung im Anhang betrifft nur die Stufentarife nach Einkommensstufe.
X			Allerdings soll die weitere Digitalisierung des Steuerverfahrens nicht dazu missbraucht werden, mehr Daten einzufordern als bisher. Hier soll darauf geachtet werden, dass nur eingefordert wird, was für die Veranlagung absolut notwendig ist. Zudem ist darauf zu achten, dass die Digitalisierung bei allen involvierten Stellen (Steuerpflichtiger, Steuervertreter und Verwaltung) zu einer Reduktion der Aufwendungen und zu einer Vereinfachung der Prozesse führt. Hier ist es wünschenswert, dass die Steuerpflichtigen und auch die Steuervertreter bei der Weiterentwicklung einbezogen werden. Weiter soll bei der weiteren Digitalisierung des Steuerverfahrens auf einfach anwendbare Vertretungsmöglichkeiten für Steuervertreter geachtet werden. Hier hat die Eidg. Steuerverwaltung mit dem ePortal eine ausgezeichnete Lösung geschaffen (z.B. Administrierung der Mitarbeitenden innerhalb der Firma des Steuervertreters), das als Ideengeber dienen kann. Nebst den attraktiven Steuertarifen ist für die Steuerpflichtigen und auch für die Steuervertreter eine kundenfreundliche Steuerbehörde (ob personell oder digital) ein sehr wichtiger Aspekt für die Zufriedenheit.	TS	Kenntnisnahme

5.14 Frage 14

Stimmen Sie den Änderungen bei einem Wohnsitz- bzw. Sitzwechsel innerhalb des Kantons zu, wonach für Privatpersonen neu der Wohnsitz am Ende der Steuerperiode massgebend sein soll, bzw. für Unternehmen neu eine anteilige Steuerpflicht bestehen soll (Ziff. 3.16 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent- halt.	Wer	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
17			FDP, Mitte, SVP, GN, SP, GLP, JSVP, BEC, DAL, EMT, EBÜ, STA, SST, RKL, GV, TS, IHZ		
	3		BUO, HER, WOL		
		3	EMO, ODO, NN		
Ja	Nein	Ent- halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X			Grundsätzlich ja, weil es die Angleichung an das geltende Bundesrecht ist. Für steuergünstige Gemeinden tendenziell eher ein Vorteil.	FDP, BEC	Kenntnisnahme

X				Mitte, SVP, GN, SP, GLP, JSVP, DAL, EBÜ, STA, SST, RKL, GV, TS, IHZ	Kenntnisnahme
	X		Die Planungssicherheit der Gemeinden leidet dadurch. Akontozahlungen müssen bei Umzug rücküberwiesen werden. Zudem besteht der Anreiz für Steuerzahler mit ausserordentlichen Erträgen (Lottogewinn, o.ä.) kurzfristig in eine steuergünstigere Gemeinde umzuziehen.	BUO	Kenntnisnahme Die Planungssicherheit der Gemeinden wird nur marginal betroffen, da sich der Unterschied nur auf das laufende Jahr auswirkt und genehmigte Budgets nicht einschränkt. Hinsichtlich der Lottogewinne hat das Bundesparlament die Motion Zanetti (23.3701) an den Bundesrat überwiesen; ein Umzug wird in solchen Fällen steuerlich nicht mehr anerkannt werden.
X			Diese Anpassung ist eine Vereinfachung für den Steuerpflichtigen. Der allfällige Mehraufwand für die Steuerbehörde sollte überschaubar bleiben. Es benötigt aber eine gute Zusammenarbeit zwischen Steuer- und Einwohneramt um allfällige "Steuernomaden" zu erkennen und deren steuerrechtlichen Wohnsitz zu prüfen (z.B. bei besonderen Erträgen wie Lottogewinn).	EMT	Kenntnisnahme
		X	Die Planungssicherheit der Gemeinden leidet dadurch. Akontozahlungen müssen bei Umzug rücküberwiesen werden. Zudem besteht der Anreiz für Steuerzahler mit ausserordentlichen Erträgen (Lottogewinn, o.ä.) kurzfristig in eine steuergünstigere Gemeinde umzuziehen.	EMO	Kenntnisnahme Siehe BUO.
	X		Die Budgetierung der Fiskalerträge wird durch diese Anpassung aufwändiger, falls ein Wechsel des Wohn- oder Geschäftsstandortes ausser des Kantons Nidwalden erfolgt.	HER	Kenntnisnahme Die Änderung betrifft nur den Wechsel innerhalb des Kantons.
		X	Aus steuertechnischer Sicht macht die Anpassung Sinn, die inner- und interkantonalen Umzüge wären dann gleich zu behandeln. Eine Eigenheit des Kantons Nidwalden würde wegfallen. Andererseits leidet die Planungssicherheit der Gemeinden dadurch. Akontozahlungen müssen bei Umzügen rücküberwiesen werden. Zudem besteht der Anreiz für Steuerzahler mit ausserordentlichen Erträgen (Lottogewinn, o.ä.) kurzfristig in eine steuergünstigere Gemeinde umzuziehen.	ODO	Kenntnisnahme Siehe BUO.
	X		Die Planungssicherheit der Gemeinden leidet dadurch. Akontozahlungen müssen bei Umzug rücküberwiesen werden. Zudem besteht der Anreiz, für Steuerzahler mit ausserordentlichen Erträgen (Lottogewinn, o.ä.), kurzfristig in eine steuergünstigere Gemeinde umzuziehen. Des Weiteren hätte diese Änderung auch einen grösseren administrativen Aufwand in den Steuerämtern zur Folge.	WOL	Kenntnisnahme Siehe BUO.

5.15 Frage 15

Stimmen Sie der Abschaffung der positiven und negativen Ausgleichszinsen für vor der Schlussrechnung zu viel bzw. zu wenig bezahlte Steuern zu, wobei Vorauszahlungen vor dem allgemeinen Fälligkeitstermin weiterhin verzinst werden sollen (Ziff. 3.17 des Berichtes)?

Ja	Nein	Ent-halt.	Wer
17			Mitte, SVP, GLP, JSVP, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, STA, SST, WOL, RKL, GV, TS, IHZ
	4		FDP, SP, BEC, HER
		2	GN, NN

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	X		Der Anreiz für Vorauszahlungen / Akontozahlungen sinkt. Die Veranlagungsbehörde wird angehalten die Veranlagungsverfügung zeitnah zu erstellen. Damit kann dieser Problematik entgegengewirkt werden.	FDP, BEC	Ablehnung Der Vorauszahlungs-zins bleibt bestehen. Die Veranlagungen sollen zeitnah erfolgen.
X				Mitte, SVP, GLP, JSVP, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, STA, SST, WOL, RKL, GV, IHZ	Kenntnisnahme
		X	Nicht Teil vom Gesetz.	GN	Kenntnisnahme
	X			SP	Kenntnisnahme
	X		Der Anreiz für Vorauszahlungen / Akontozahlungen sinkt. Der Geldfluss für Kanton und Gemeinden könnte eventuell erst bei Fälligkeit stattfinden (Thematik der Liquidität).	HER	Kenntnisnahme Siehe FDP.
X			Sehr gute Lösung, hier fallen für die Steuerämter viele, leidige Diskussionen, meistens nur um ein paar Franken, weg. Steuerpflichtige stossen sich häufig an den Ausgleichszinsen.	ODO	Kenntnisnahme
X			Vermeidet viele Anpassungen von provisorischen Steuerrechnungen, nur um die Zinsen zu vermeiden.	TS	Kenntnisnahme

Kapitel 3: Weitere Bemerkungen

5.16 Frage 16

Weitere allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Position 1.1: Es sollen auch die Gemeinden aus den zu erwartenden OECD Geldern entlastet werden, da die Fiskalerträge der Gemeinden bei Annahme der Steuerrevision 2026 mehrheitlich geringer ausfallen werden. Für die Verteilung der OECD Gelder soll ein gerechter Schlüssel zwischen Kanton und Gemeinden definiert werden. Zur Steigerung der Attraktivität des Kantons Nidwalden fordern wir folgende Punkte in diese Gesetzesrevision aufzunehmen:	FDP, BEC	Gutheissung Siehe 5.1 FDP.

<ul style="list-style-type: none"> - Die Abschaffung der Schenkungssteuer (im direkten Zusammenhang mit der Frage 10 «Stiftungen») - Die Abschaffung der Erbschaftssteuer - Faktor für Verheiratete erhöhen, damit die Heiratsstrafe gesenkt wird, heute bei 1.8 <p>Wir erwarten höhere Mehreinnahmen als im Bericht aufgeführt. Deshalb ist es aus unserer Sicht zwingend und vertretbar weitere Massnahmen gemäss unseren Vorschlägen umzusetzen, um steuerlich attraktiv zu bleiben und das definierte Ziel im Leitbild zu erreichen.</p>		<p>Ablehnung Die Schenkungssteuer trägt jährlich mit rund CHF 1.8 Mio. zu den Kantonssteuern bei. Eine Abschaffung der Schenkungssteuer ist nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision.</p> <p>Ablehnung Die Erbschaftssteuern tragen mit jährlich CHF 1.9 Mio. zu den Kantonssteuern bei. Eine Abschaffung der Erbschaftssteuern ist nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision. Nidwalden nimmt die häufigsten Erbfälle von der Erbschaftssteuer aus. Eine Notwendigkeit für eine gänzliche Abschaffung ist daher nicht gegeben.</p> <p>Ablehnung Die Abschaffung der Heiratsstrafe ist Gegenstand der aktuellen Diskussion auf Bundesebene, aber nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision. Eine Erhöhung des Divisors für Verheiratete würde vorwiegend den Einverdienerhepaaren zugutekommen (Heiratsbonus).</p>
<p>Der Kanton rechnet die Erträge aus der OECD-Besteuerung sehr konservativ. (Der Kanton rechnet mit 5 Mio. CHF / BSS Basel mit 8.5 Mio. CHF). Falls die Einschätzung von BSS Basel eintrifft, müssten die Gemeinden ebenfalls von den Mehrerträgen profitieren können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie können die Gemeinden beteiligt werden? Gemäss Bundesverfassung müssten die Gemeinden angemessen am Steuerertrag beteiligt werden. Sie tragen einen grossen Teil der Steuerausfälle der steuerlichen Entlastung für Familien, den Mittelstand sowie für Fach- und Führungskräfte. - Die Standortförderung von 2 Mio. CHF wird im Kapitel 6.1. nur marginal beleuchtet. Was ist genau geplant? Sind bereits Konzepte in der Erarbeitung? - Unter Innovationsförderung ist es wichtig, auch innovative Massnahmen wie Techpark, Innovationsnetzwerke, Investitionsfond, etc. aufzunehmen – unter dem Stichwort «den Fächer öffnen». <p>Für uns wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Unternutzungsabzug für Immobilien muss im Rahmen dieser Steuergesetzrevision ebenfalls abgeschafft werden. 	<p>Mitte</p>	<p>Gutheissung Siehe 5.1 FDP.</p> <p>Kenntnisnahme Die Massnahmen zur Standortförderung sind Gegenstand separater Vorlagen unter Federführung der Volkswirtschaftsdirektion.</p> <p>Ablehnung Siehe 5.1 GLP.</p>
<p>Die Umsetzung der OECD/G20- Mindestbesteuerung in der Schweiz erfolgt durch die Einführung einer Ergänzungssteuer für Unternehmen mit mindestens 750 Millionen Euro Umsatz, die heute weniger als 15% Gewinnsteuer bezahlen. Die Ergänzungssteuer wird zu zusätzlichen Ein-</p>	<p>GN</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>nahmen in Höhe von rund 1-2.5 Milliarden Franken führen. Diese Einnahmen gehen zu 75% an jene Kantone, in welchen die Unternehmen bisher tiefer besteuert wurden und somit auch an den Kanton Nidwalden. Die übrigen 25% der Einnahmen stehen dem Bund zu. Nidwalden rechnet trotz höheren Prognosen mit verbleibenden Einnahmen von 5 Millionen Franken.</p> <p>Aufgrund des BSS-Berichts vom 22.07.22 kann mit höheren Erträgen aus der OECD-Mindeststeuer gerechnet werden. Somit steht mehr Geld zur Verfügung welches wie folgt verwendet werden soll:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinden sollen adäquat am Ertrag der OECD-Mindeststeuer beteiligt werden. 2. Projekte zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum (Standortattraktivität) sollen mit den Erträgen aus der OECD-Mindeststeuer initiiert und gefördert werden. 3. Förderung von Startups in den Bereichen Klimaschutz, Klimaanpassung und Energie. 4. Erhöhung des Kinderabzugs, des Ausbildungsabzugs, des Fremdbetreuungsabzugs und des Eigenbetreuungsabzugs. <p>Die Revision des kantonalen Finanzausgleichsgesetzes muss nun zeitnah erfolgen.</p>		<p>Gutheissung Siehe 5.1 FDP.</p> <p>Ablehnung 2 und 3 sind nicht Gegenstand der vorliegenden Steuergesetzrevision.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die SP begrüsst grundsätzlich die Anstrengungen zur Verbesserung der Standortattraktivität für Familien und Massnahmen zur Entlastung des Mittelstands. Der Steuerwettbewerb muss allerdings fair und massvoll bleiben, damit er in unserem föderalistischen System akzeptiert wird. Man sollte also nicht überborden (Senkung der höchsten Tarifstufe)!</p> <p>Die Revision führt zu Steuerausfällen. Gemäss Bericht kann der Kanton die Steuerausfälle über die OECD-Mehrerträge decken. Die Gemeinden haben das Nachsehen. Die Verteilung der OECD-Mehrerträge zwischen Kanton und Gemeinden muss im Zuge der Revision ebenfalls diskutiert und austariert werden. Ansonsten macht die Vorlage keinen Sinn.</p>	SP	<p>Kenntnisnahme Zu den Gemeinden siehe 5.1 FDP. Zu den Tarifen 5.8 GN.</p>
<p>Die GLP NW bedankt sich für die gute Vorbereitung der Vernehmlassungsunterlagen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p>	GLP	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Vom Kanton werden die Erträge aus der OECD-Besteuerung sehr konservativ eingeschätzt (5 Mio. CHF für den Kanton und 8,5 Mio. CHF für eine unabhängige Institution). Sollten die Prognosen dieser Institution eintreffen, müssten auch die Gemeinden von den Mehrerträgen profitieren können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Einsatz von den restlichen 2 Mio. CHF wird im Kapitel 6. 1. nur marginal beleuchtet. Wir sind der Meinung diese sollten zurück an die Gemeinden fliessen - Die Mehrerträge werden zwischen Kanton und Gemeinden sollen im Verhältnis 61%/39% (wie die bisherige Verteilung der juristischen Personen) verteilt werden. Damit kann bei einem prognostizierten Ertrag von 5 Mio. der Kanton die Ertragsausfälle von 3 Mio. kostenneutral decken. Den Gemeinden in Summe erwachsen so Ausfälle von ca. 0.6 Mio. statt 2. 5 Mio. - Die Verteilung der 39% unter den Gemeinden hat nach der Bevölkerungszahl zu erfolgen. - Mit der geplanten Entlastung der Familien werden insbesondere die familienreichen Gemeinden belastet. 	BUO	<p>Gutheissung Siehe 5.1 FDP.</p> <p>Ablehnung Siehe Mitte.</p> <p>Gutheissung Siehe 5.1 FDP.</p>
<p>Gemäss Bundesverfassung Art. 197 Ziffer 15 Abs 6. sind die Gemeinden an den Erträgen aus der OECD Steuer angemessen zu beteiligen. Die Gemeinde Dallenwil ist dezidiert der Ansicht, dass der Verfassung auch in Nidwalden Folge zu leisten sei und die Gemeinden entsprechend zu beteiligen sind. Nicht zuletzt, weil sie mit der geplanten Steuerrevision Ertragsausfälle erleiden.</p> <p>Es ist für die Gemeinde Dallenwil nicht möglich einfach so auf einen Steuerzehntel zu verzichten. Die Finanzlage ist angespannt und wir haben erst noch die Steuern erhöht, um die Finanzlage stabil zu halten. Auch ist die Aussage des Kantons von einem strukturellen Defizit seit rund 10 Jahren ein Thema und die Rechnungen haben immer ein anderes Bild gezeigt. Das Vorgehen hier darf aus Sicht Gemeinde als eher befremdlich empfunden werden. Vorschlag:</p> <p>Die Mehrerträge werden zwischen Kanton und Gemeinden im Verhältnis 61% / 39% (wie die bisherige Verteilung der juristischen Personen) verteilt. Damit kann bei einem prognostizierten Ertrag von min. 5 Mio. der</p>	DAL	<p>Gutheissung Siehe 5.1 FDP.</p>

<p>Kanton die Ertragsausfälle von 3 Mio. kostenneutral decken. Den Gemeinden in Summe erwachsen so Ausfälle von ca. 0.6 Mio. statt 2.5 Mio. Für die Verteilung der 39% unter den Gemeinden soll die Bevölkerungszahl herangezogen werden. Allenfalls ist hier das Gespräch mit der Gemeinde Hergiswil zu suchen, ob sie bereit wäre auf ihren Ertrag zu verzichten.</p>		
<p>Wie in den Erwägungen unter Punkt C erwähnt wird die Entlastung von Familien und Mittelstand, sowie die Vereinfachung einzelner Abzüge begrüsst. Befremdend ist, dass der Kanton die Mindererträge über die Mehreinnahmen decken kann, resp. sogar einen Überschuss resultiert. Die Gemeinden bleiben auf ihren Mindereinnahmen sitzen. Die Argumentation, dass mehr Zuzüge mehr Steuereinnahmen generieren, welche die Mindereinnahmen der Gemeinde decken, hinkt, profitiert der Kanton doch ebenfalls - sogar doppelt, wenn ihm der Mehrertrag bleibt. Daher erachtet der Gemeinderat Emmetten eine Beteiligung am Mehrertrag als zwingend.</p> <p>Er schlägt vor, den Mehrertrag je zur Hälfte den Gemeinden und dem Kanton zukommen zu lassen. Unter den Gemeinden soll die Verteilung nach Einwohnerzahlen erfolgen. Diese Haltung wird durch die Erkenntnis bestärkt, dass die Massnahmen wie den Kinderabzug insbesondere kleinere Gemeinden überproportional trifft.</p>	EMT	Gutheissung Siehe 5.1 FDP.
<p>Gemäss Bundesverfassung Art. 197 Ziffer 15 Abs 6 sind die Gemeinden an den Erträgen aus der OECD Steuer angemessen zu beteiligen. Der Gemeinderat Ennetmoos ist dezidiert der Ansicht, dass der Verfassung auch in NW Folge zu leisten sei und die Gemeinden entsprechend zu beteiligen sind. Nicht zuletzt, weil sie mit der geplanten Steuerrevision Ertragsausfälle erleiden.</p> <p>Die Steuergesetzrevision fordert für die Gemeinden ohne durch die OECD/G20-Mindeststeuer betroffenen Unternehmen einen hohen Tribut. Die Gemeinde Ennetmoos hätte künftig rund 160'000 Franken tiefere Steuererträge. Dies ist grundsätzlich stossend. Es darf die Frage nach dem Prinzip von Treu und Glauben gestellt werden. Sofern der Kanton und einigen Gemeinden von der OECS/G20-Mindeststeuer profitieren, sollen diese auch für die Kompensation der vorgelegten Steuergesetzrevision aufkommen.</p>	EMO	Gutheissung Siehe 5.1 FDP.
<p>Position 1.1: Es sollen auch die Gemeinden aus den zu erwartenden OECD Geldern entlastet werden, da die Fiskalerträge der Gemeinden bei Annahme der Steuerrevision 2026 Revision mehrheitlich geringer ausfallen werden. Für die Verteilung der OECD Gelder soll ein gerechter Schlüssel zwischen Kanton und Gemeinden definiert werden. Dieser kann auf verschiedene Weise geschehen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach Einwohnerzahl - Aufgrund der zu erwartenden Fiskalerträge (bisher) - Aufgrund der zu erwartenden, neuen Fiskalerträge aufgrund der Steuergesetzrevision 2026 - Nur auf juristische Personen bezogen <p>Zur Steigerung der Attraktivität des Kantons Nidwalden können noch weitere Themen in Betracht gezogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Priorität 1 Abschaffung Schenkungssteuer - Priorität 2 Abschaffung Erbschaftssteuer - Faktor für Verheiratete erhöhen, heute bei 1.85 (Heiratsstrafe senken) <p>Der Gemeinde Hergiswil ist es ein Anliegen, dass der Verwaltungsaufwand für das Steueramt in administrativer Hinsicht nicht grösser wird.</p>	HER	Gutheissung Siehe 5.1 FDP. Ablehnung Siehe FDP.
<p>Gemäss Bundesverfassung Art. 197 Ziffer 15 Abs 6. sind die Gemeinden an den Erträgen aus der OECD-Steuer angemessen zu beteiligen. Der Verfassung sollte auch in Nidwalden entsprechend Folge geleistet werden. Die Gemeinden sollten so beteiligt werden, dass die mit der geplanten Steuergesetzrevision teils hohen Ertragsausfälle kompensiert werden können. Vorschlag zu Händen der Gemeinden: Die Mehrerträge zwischen Kanton und Gemeinden sollen im Verhältnis 61 % zu 39% (wie die bisherige Verteilung der juristischen Personen) verteilt werden. Damit kann bei einem prognostizierten Ertrag von 5 Mio. CHF der Kanton die Ertragsausfälle von 3 Mio. CHF kostenneutral decken. Den Gemeinden in Summe erwachsen so Ausfälle von ca. 0.6 Mio. CHF statt 2.5 Mio. CHF. Die Verteilung der 39% unter den Gemeinden</p>	ODO	Gutheissung Siehe 5.1 FDP.

<p>sollte dann nach der Betroffenheit I Ausfall von Steuergeldern aufgrund der Steuer-Revision erfolgen.</p> <p>Die steuerliche Entlastung des Mittelstandes wird befürwortet. Für Oberdorf wirken sich die geplanten Massnahmen jedoch überdurchschnittlich aus - ein Ausfall von rund CHF 207'000 entspricht fast einem Steuerzehntel. Die Massnahmen könnten zwar zusätzliche Steuerzahler, insbesondere Familien, nach Nidwalden locken. Von diesen gewünschten Auswirkungen profitiert jedoch Oberdorf aufgrund fehlender Baulandreserven nicht. Die hohen Steuerausfälle kann sich die Gemeinde Oberdorf aktuell nicht leisten - eine Steuererhöhung wäre die Folge. Da Oberdorf über wenig «Grosszahler» verfügt, würde durch die Massnahmen (bzw. damit verbundenen Steuererhöhungen) inskünftig vorwiegend der Mittelstand ohne Kinder zusätzlich belastet werden (Alleinstehende, Rentner, kinderlose / doppelverdienende Ehepaare).</p> <p>Insgesamt öffnet sich die finanzielle Schere so zwischen den Geber- und Nehmergemeinden in Nidwalden zusätzlich.</p> <p>Am letzten Finanzchef-Meeting wurde diese Thematik am Beispiel Oberdorf eingebracht - sie ist dem Kanton bekannt. Eine mögliche Lösung via Kompensation über den Finanzausgleich wurde durch die Regierungsrätin angetönt. Dazu sollte aber ein gesamtes Massnahmenpaket analysiert und geprüft werden. Derzeit werden diverse Massnahmen, welche die Gemeinden insgesamt belasten (zur Entlastung des Kantons) diskutiert. Diese Entwicklung wirkt sich negativ auf Oberdorf aus und ist insgesamt nicht zielführend.</p>		<p>Kenntnisnahme Der innerkantonale Finanzausgleich ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes (Revision Finanzausgleichsgesetz ist sistiert).</p>
<p>Gemäss Art. 197 Ziff. 15 Abs 6 BV sind die Gemeinden an den Erträgen aus der OECD-Steuer angemessen zu beteiligen. Die Politische Gemeinde Stans ist dezidiert der Ansicht, dass der Verfassung auch in Nidwalden Folge zu leisten sei und die Gemeinden entsprechend zu beteiligen sind. Nicht zuletzt, weil sie mit der geplanten Steuerrevision Ertragsausfälle erleiden. Es geht nicht an, dass der Kanton seine Steuerausfälle über die OECD-Mehrerträge deckt und die Gemeinden für die Ausfälle selbst aufkommen müssen.</p> <p>Die Mehrerträge zwischen Kanton und Gemeinden sollen im Verhältnis 61 % / 39 % (wie die bisherige Verteilung der Steuererträge der juristischen Personen zwischen Kanton und Gemeinden) verteilt werden. Damit kann bei einem prognostizierten Ertrag von CHF 5 Mio. der Kanton die Ertragsausfälle von CHF 3 Mio. kostenneutral decken. Den Gemeinden in Summe erwachsen so Ausfälle von ca. CHF 0.6 Mio. statt CHF 2.5 Mio. Für die Verteilung der 39 % unter den Gemeinden schlägt die Gemeinde Stans eine Verteilung entsprechend den Steuererträgen der juristischen Personen vor.</p> <p>Aufgrund der geplanten Revision ist in Stans mit dem Ausfall eines Steuerzehntels zu rechnen. Falls dieser Minderertrag nicht über eine angemessene Beteiligung an den Mehreinnahmen aus den OECD-Steuern kompensiert wird, ist eine Steuererhöhung im Nidwaldner Hauptort unumgänglich. Dies kann nicht im Interesse des Kantons sein, da dies dem Ansinnen nach Förderung der Standortattraktivität widerspricht.</p>	<p>STA</p>	<p>Gutheissung Siehe 5.1 FDP.</p>
<p>Gemäss Bundesverfassung Art. 197 Ziffer 15 Abs 6., sind die Gemeinden an den Erträgen aus der OECD-Steuer angemessen zu beteiligen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Verfassung auch in Nidwalden Folge zu leisten sei und die Gemeinden entsprechend zu beteiligen sind. Nicht zuletzt, weil sie mit der geplanten Steuerrevision Ertragsausfälle erleiden.</p> <p>Vorschlag: Die Mehrerträge zwischen Kanton und Gemeinden sollen im Verhältnis 61% zu 39% (wie die bisherige Verteilung der juristischen Personen) verteilt werden. Damit kann der Kanton Nidwalden bei einem prognostizierten Ertrag von 5 Mio., die Ertragsausfälle von 3 Mio. kostenneutral decken. Den Gemeinden entstehen so Ausfälle von ca. 0.6 Mio. statt 2.5 Mio. Für die Verteilung der 39% unter den Gemeinden, kommen unserer Ansicht nach drei Modelle in Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach Steuererträgen der juristischen Personen - Gemäss Auswirkungen dieser Revision - Nach Bevölkerungszahl <p>Bei den juristischen Personen profitieren Stans und Hergiswil überproportional mit ca. 30% der Erträge. Soll die Verteilung gemäss Auswirkungen dieser Revision erfolgen, müssten Modellrechnungen getätigt werden. Im</p>	<p>SST</p>	<p>Gutheissung Siehe 5.1 FDP.</p>

<p>Nachhinein die effektiven Auswirkungen je Gemeinde zu ermitteln, dürfte eher schwierig sein. Man könnte sich auch auf die Prognose des Kantons in dieser Vernehmlassung stützen. Jedoch ist auch hier vermutlich eine Ungenauigkeit vorhanden.</p> <p>Bei der Verteilung nach Bevölkerungszahlen wird auch Hergiswil berücksichtigt, obwohl keine Ausfälle prognostiziert sind. Stans wird unterproportional berücksichtigt (Ausfälle bei 26% Bevölkerung nur bei 18%). Die Gemeinde Stansstad favorisiert eine Verteilung nach Bevölkerungszahl.</p>		
<p>Gemäss Bundesverfassung Art. 197 Ziffer 15 Abs 6. sind die Gemeinden an den Mehrerträgen aus der OECD-Mindeststeuer angemessen zu beteiligen. Insbesondere auch die Gemeindepräsidentenkonferenz (GPK) ist dezidiert der Ansicht, dass der Verfassung auch im Kanton Nidwalden Folge zu leisten sei und die Gemeinden entsprechend zu beteiligen sind. Nicht zuletzt, weil sie mit der geplanten Steuerrevision teilweise substanziale Ertragsausfälle erleiden. Aktuell scheint es zudem so, dass die berechneten Mehrerträge aus der OECD-Mindeststeuer nicht verlässlich sind. Wie aus den Medien zu erfahren war (z.B. Luzerner Zeitung; Ausgabe vom 19.11.2024), will die Finanzkommission des Ständerates bekanntlich den Verteilschlüssel (75% Kantone/25% Bund), welcher im Juni 2023 dem Stimmvolk unterbreitet wurde, abändern und den Kantonsanteil auf 50% reduzieren. Eine entsprechende Motion der Kommission wurde eingereicht.</p> <p>Der Gemeinderat Wolfenschiessen weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Antworten zur vorliegenden Vernehmlassung nur insofern ihre Gültigkeit haben, wenn die Rahmenbedingungen und insbesondere der Verteilschlüssel in Bezug auf die Mehrerträge aus der OECD-Mindeststeuer, unverändert bleiben. Sollten sich an den Rahmenbedingungen und am Verteilschlüssel etwas ändern, so erwartet der Gemeinderat Wolfenschiessen, dass die Massnahmen der Steuerrevision 2026, unter Berücksichtigung der veränderten Sachlage, nochmals neu ausgearbeitet und den Gemeinden zur Vernehmlassung unterbreitet werden.</p>	WOL	Gutheissung Siehe 5.1 FDP.
<p>Position 1. 1: Die Gemeinden sollen aus den erwarteten OECD-Geldern entlastet werden, da ihre Fiskalerträge durch die Steuerrevision 2026 voraussichtlich sinken. Ein gerechter Verteilungsschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden ist notwendig. Zur Steigerung der Attraktivität des Kantons Nidwalden fordern wir:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschaffung der Schenkungssteuer - Abschaffung der Erbschaftssteuer - Erhöhung des Faktors für Verheiratete, um die Heiratsstrafe zu senken (aktuell 1.85). 	GV	Gutheissung Siehe 5.1 FDP. Ablehnung Siehe FDP.

5.17 Frage 17

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Art.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Art. 1 Abs. 1 Ziff. 5	streichen	GLP	Ablehnung Siehe 5.1 GLP.
Art. 17 Abs. 3	Art. 17 Abs. 3 StG ist wie folgt zu ergänzen: Die betroffenen Standortgemeinden sind vorgängig anzuhören. Begründung: Mit der Gewährung von Steuererleichterungen werden die Kantons- wie auch die Gemeindesteuern vermindert. Steuererleichterungen zulasten der Gemeindesteuern dürfen nicht ohne Einbezug der betroffenen Gemeinden erfolgen. Dies ist Ausfluss der Gemeindeautonomie.	STA	Ablehnung Für Steuererleichterungen ist der Regierungsrat zuständig. Ein Konsultationsverfahren verzögert die Bearbeitung der Gesuche. Ausserdem wurden in den letzten zehn Jahren weniger als eine Handvoll Gesuche genehmigt.

Art. 24 Abs 5	streichen	GLP	Ablehnung Siehe 5.1 GLP.
Art. 39 Abs 1 Ziff. 3	streichen	GLP	Ablehnung Siehe 5.2 FDP.
Art. 40	Mit den Stufen sind wir einverstanden. Für ein Einkommen ab Fr. 143'000 (Stufe 2026) soll der alte Steuersatz (2.75 %) belassen werden. Eine zusätzliche Entlastung der höchsten Einkommen unterstützen wir nicht. Diese Einkommen werden schon jetzt durch das degressive Steuersystem bevorzugt.	GN	Ablehnung Siehe 5.8 GN.
Art. 57	streichen	GLP	Ablehnung Siehe 5.1 GLP.
Art. 58	streichen	GLP	Ablehnung Siehe 5.1 GLP.
Art. 59	streichen	GLP	Ablehnung Siehe 5.1 GLP.
Art. 60	streichen	GLP	Ablehnung Siehe 5.1 GLP.
Art.61 Abs. 1	Die Steuern vom Einkommen und Vermögen sowie die Kopfsteuer werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.	GLP	Ablehnung Siehe 5.1 GLP.
Art. 107a Abs. 3	streichen	GLP	Ablehnung Siehe 5.11 GLP.
Art. 237 Abs. 1	Allgemeiner Fälligkeitstermin für die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern so- wie für die Kopfsteuer ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode endet.	GLP	Ablehnung Siehe 5.1 GLP.
Art. 237a Abs 1	Die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Kopfsteuer sind mit der allgemeinen Fälligkeit zu entrichten.	GLP	Ablehnung Siehe 5.1 GLP.
Art. 98 Abs 2	streichen	GLP	Ablehnung Siehe 5.9 GLP.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Armin Eberli